

Aktenzeichen: 5 AZR 293/78
LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 7. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk:	Ja
Für die Fachpresse:	Ja
Für die Amtliche Sammlung:	Nein

Gesetz: BGB § 611 Abhängigkeit [betr.: Korrespondent]

Leitsatz: Ein Hörfunk-Korrespondent, dem die regelmäßige Berichterstattung über politische, wirtschaftliche und kulturelle Themen der Landespolitik aus einem abgegrenzten Bezirk übertragen ist und von dem die Rundfunkanstalt ständige Dienstbereitschaft erwartet, ist Arbeitnehmer.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 293/78

8 Sa 878/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
7. Mai 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Scherer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. März 1978 - 8 Sa 878/76 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 6. Juli 1976 - 10 Ca 1295/76 - wird zurückgewiesen.



- 2 -

3. Der Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger, ein Korrespondent, will festgestellt wissen, daß er Arbeitnehmer und nicht nur freier Mitarbeiter des Beklagten ist.

Der Kläger ist beim Beklagten seit dem 1. September 1964 als Korrespondent mit dem Sitz in Frankfurt tätig. Die Parteien schlossen schriftliche Verträge ab; diese waren zunächst befristet. Der letzte vollständige Vertrag ist am 15. Oktober 1969 zustande gekommen. Danach ist der Kläger folgende Verpflichtung eingegangen:

- "1. Der Deutschlandfunk verpflichtet Herrn H in der Zeit vom 1.1.1970 bis 31.12.1971 zu einer freien Mitarbeit als Korrespondent des Deutschlandfunk für das Rhein-Main-Gebiet mit Sitz in Frankfurt.

Zu den Aufgaben von Herrn H gehört die Berichterstattung über politische, wirtschaftliche und kulturelle Themen aus dem oben genannten Gebiet sowie die Kommentierung landespolitischer Vorgänge. Aufträge des aktuellen Programms haben Vorrang vor den Wünschen anderer Hauptabteilungen des Deutschlandfunks.

Herr H erklärt sich bereit, nach besonderer Absprache auch für technisch-organisatorische Fragen zur Verfügung zu stehen. Das gilt auch für die Teilnahme an Pressekonferenzen und ähnliches.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Erfüllung übernommener Verpflichtungen darf nicht durch anderweitige Tätigkeiten beeinträchtigt werden.

Herr H verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, dem Deutschlandfunk bei Vertragsabschluß mitzuteilen, in welchem Umfange er für andere Auftraggeber - insbesondere für andere Rundfunkanstalten - tätig ist.

Sollten während der Vertragszeit wesentliche Änderungen im Umfange seiner Tätigkeit für andere Auftraggeber eintreten, wird Herr H dies dem Deutschlandfunk unverzüglich mitteilen.

2. Die Auswahl der zu behandelnden Themen richtet sich nach den aktuellen Gegebenheiten, wobei den Wünschen des Deutschlandfunk Rechnung zu tragen ist.

Darüberhinaus sind die zeitlichen bzw. Terminwünsche des Deutschlandfunk zu berücksichtigen. Sollte Herr H an der Erbringung der vertraglich vorgesehenen Leistungen aus in seiner Person liegenden Gründen (z.B. Krankheit) für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als einer Woche verhindert sein, so hat er dies der zuständigen Redaktion des Deutschlandfunk im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Programm-disposition unverzüglich mitzuteilen.

....."

Der Beklagte zahlte dafür zunächst ein "monatliches Pauschalhonorar" von 2.250,-- DM für mindestens zehn Beiträge.

Diesen Vertrag haben die Parteien am 2. November 1971 und am 20. November 1973 jeweils für zwei Jahre verlängert, wobei das Honorar jeweils erhöht wurde. Ab 1. Januar 1976 wurde das Vertrags-



- 4 -

verhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert. Es kann jetzt von beiden Seiten mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden. Weiter vereinbarten die Parteien:

".....

3. Wir wollen ab sofort darauf verzichten, die monatliche Honorar-
pauschale zu kürzen, wenn die
Mindestbeitragszahl unterschrit-
ten wird.

Allerdings können wir auf die Beobachtung, wieviel Beiträge von Ihnen gesendet worden sind, nicht ganz verzichten. Wenn wir die Honorar- und Spesenpauschale per 1. Januar anpassen, wollen wir zugleich berücksichtigen, ob sich die Zusammenarbeit in dem abgelaufenen Jahr quantitativ verändert hat. Das aber kann durch eine Beitragsstatistik am besten festgestellt werden, auch wenn die Zahl der gesendeten Beiträge nicht das einzige Kriterium ist. Bitte erklären Sie sich also bereit, ab Jahresbeginn der Abteilung Politik jeweils nach Ablauf eines Monats eine Übersicht über die im Vor-
monat gelieferten Beiträge zu geben.

4. Ich kann Ihnen anbieten, die Honorar-
pauschale ab Januar auf DM 3.800,-- und die Spesenpauschale auf DM 1.200,-- heraufzusetzen.

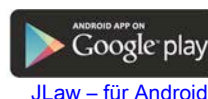
....."

Den Wunsch des Klägers, als Arbeitnehmer festangestellt zu werden, lehnte der Beklagte jedoch ab.

Als Korrespondent hat der Kläger die Aufgabe, Beiträge zu Sendungen des Beklagten zu liefern. Die Beiträge des Klägers bestehen aus Berichten, Kommentaren und Interviews. Diese Beiträge des Klägers werden vorwiegend im ak-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

tuellen Programm gesendet, und zwar - das gilt für die Zeit ab 1971 - im "Frühmagazin" (5.05 Uhr bis 7.30 Uhr), im "Mittagsmagazin" (12.05 Uhr bis 13.30 Uhr) und im "Wochenendjournal" (jeweils samstags 7.15 Uhr bis 9.00 Uhr). Die Beiträge werden vom Kläger in aller Regel durch Redakteure des Deutschlandfunks angefordert; seltener gibt der Kläger selbst Anregungen zu solchen Beiträgen. Mit Ausnahme der Sendung "Wochenendjournal", die zwei bis drei Tage vorher vorbereitet wird, erhält der Kläger die Aufträge für das "Frühmagazin" am späten Nachmittag des Vortages und für das "Mittagsmagazin" am selben Tag morgens zwischen 8.00 Uhr und 8.30 Uhr. Der Kläger bereitet diese Beiträge vor. Dazu gehören auch die notwendigen Recherchen. Der Beklagte hat ihm ein Aufnahmegerät, ein Telefonschaltgerät und eine Studioanlage mit Schneidemaschine zur Verfügung gestellt. Interviews werden auch im Hessischen Rundfunk aufgezeichnet. Der Kläger redigiert diese Beiträge. Sie werden vor oder während der Sendung durch Telefon oder durch eine vom Hessischen Rundfunk zur Verfügung gestellte Rundfunkleitung dem Beklagten übermittelt. Der Zeitraum, der dem Kläger von der Auftragserteilung bis zur Übermittlung seines Beitrages zur Verfügung steht, ist in aller Regel gering; innerhalb dieses vorgegebenen Zeitraums muß der Kläger seine Tätigkeit entfalten und den Bericht abliefern.

Der Kläger hat behauptet, er müsse zu jeder Zeit bereit stehen. Seine eigentliche Arbeitszeit betrage im Durchschnitt acht Stunden täglich. Während der Arbeitszeit müsse er die Post lesen, die Presse studieren, recherchieren und Beiträge aufnehmen sowie redigieren. Von



- 6 -

ihm würden im Durchschnitt etwa zwölf Beiträge im Monat gesendet.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß er sich bei dem Beklagten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befinde.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, der Kläger könne über die Dauer und Aufteilung der Arbeitszeit frei entscheiden und auch über die Reihenfolge der Beiträge, sofern die Sendung nicht aus einem besonderen aktuellen Anlaß dringlich sei. Der Kläger könne auch den Ort seiner Leistung bestimmen. Er unterliege keinen Weisungen, keiner Aufsicht oder Kontrolle. Im Inland beschäftige er nur festangestellte Korrespondenten an den Orten, in denen er auch Studios eingerichtet habe. Der Kläger sei auch noch für ein Werbestudio tätig.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist der Kläger Arbeitnehmer und nicht freier Mitarbeiter.



- 7 -

1. Für die Statusbeurteilung geht das Berufungsgericht von den Grundsätzen aus, die der Senat in ständiger Rechtsprechung zur Abgrenzung des Arbeitsverhältnisses von dem Rechtsverhältnis eines freien Mitarbeiters entwickelt hat. Danach kommt es auf den Grad der persönlichen Abhängigkeit an (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. zuletzt Urteil vom 15. März 1978 - 5 AZR 819/76 - AP Nr. 26 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu B II 1 und 4 der Gründe] mit weiteren Nachweisen, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

2. Im vorliegenden Fall kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, es fehle beim Kläger an der für ein Arbeitsverhältnis typischen persönlichen Abhängigkeit. Diese Annahme begründet das Berufungsgericht damit, daß der Kläger seine Arbeitszeit frei einteilen könne. Dies wiederum folgert das Berufungsgericht daraus, daß der Kläger nicht in den Sendebetrieb der Rundfunkanstalt eingegliedert sei, daß er hinsichtlich seiner Arbeitszeit keiner Kontrolle oder Weisung unterliege sondern nur an Ablieferungstermine gebunden sei. Insoweit verweist das Berufungsgericht auf den vom Senat entschiedenen Fall eines Musikbearbeiters (AP Nr. 24 zu § 611 BGB Abhängigkeit). Aus dem Urteil des Senats AP Nr. 21 zu § 611 BGB Abhängigkeit, in dem das Rechtsverhältnis einer Fernsehreporterin beurteilt wurde, könne der Kläger nichts für sich herleiten; er sei - im Gegensatz zur Klägerin des damaligen Rechtsstreits - nicht in den Sendebetrieb eingegliedert.

Weiter stellt das Berufungsgericht darauf ab, daß der Beklagte keine fachliche Weisungsbefugnis in Anspruch genommen habe. Auch die Be-



- 8 -

handlung vergleichbarer Mitarbeiter führe im Streitfall zu keinem anderen Ergebnis; festgestellte Korrespondenten gebe es im Inland nur an den Orten, in denen der Beklagte ein Studio unterhalte.

3. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts können nicht überzeugen.

a) Richtig ist, daß sich im vorliegenden Fall die persönliche Abhängigkeit des Klägers nicht schon aus einer Eingliederung in den Sendebetrieb ergibt. Der Kläger konnte seine Leistungen weitgehend unabhängig vom Apparat und den übrigen Mitarbeitern des Beklagten erbringen. Er war nicht darauf angewiesen, persönliche Arbeit innerhalb einer fremdbestimmten Organisation zu leisten (vgl. dazu das oben zu 1. erwähnte Urteil des Senats vom 15. März 1978 - 5 AZR 819/76 - [zu B II 2 b der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

b) Damit ist aber die Frage nach der persönlichen Abhängigkeit noch nicht entschieden. Die Abhängigkeit der Mitarbeiter von Apparat und Team ist zwar für die in den Rundfunkanstalten beschäftigten Mitarbeiter ein typisches Abgrenzungsmerkmal. Aber auch die außerhalb des Senders beschäftigten Mitarbeiter können Arbeitnehmer sein; sie sind es dann, wenn sie ihre Tätigkeit nicht frei gestalten und ihre Arbeitszeit nicht selbst bestimmen können (vgl. für die Abgrenzung des selbständigen Handelsvertreters von einem kaufmännischen Angestellten § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB). Über den unmittelbaren Anwendungsbereich dieser Bestimmung hinaus trifft dieses Merkmal auch für andere Mitarbeiter in vergleichbarer Lage zu. Die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Klage war deshalb nicht allein wegen fehlender Eingliederung des Klägers in den Sendebetrieb abzuweisen.

c) Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe sich seine Arbeitszeit frei einteilen können, ist mit dem Sachvortrag beider Seiten nicht zu vereinbaren.

Das Berufungsgericht erkennt zwar, daß der Beklagte dem Kläger für die Ablieferung der Beiträge Termine setzte. Es räumt auch ein, daß es sich um kurze Fristen handelte. Trotzdem meinte das Berufungsgericht, dadurch werde die Freiheit des Klägers, über seine Arbeitszeit "nach Gutdünken zu disponieren" nicht aufgehoben.

Das steht im Widerspruch zum übereinstimmenden Sachvortrag beider Parteien. Beide Parteien haben sich insoweit die Darstellung der Zeugen W und E zu eigen gemacht. Danach erteilten Redakteure des Beklagten dem Kläger Aufträge für das Frühmagazin am späten Nachmittag des Vortages und für das Mittagsmagazin morgens zwischen 8.00 Uhr und 8.30 Uhr. Zwischen der Erteilung des Auftrags und dem Ablieferungstermin verblieb danach praktisch kein Zeitraum, in dem der Kläger disponieren konnte. Die Zeit zwischen Auftragserteilung und Ablieferung reichte gerade aus, um den Beitrag journalistisch und technisch fertigzustellen.

Hierin unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem des Musikbearbeiters, auf den das Berufungsgericht abgehoben hat. Dem Musikerbearbeiter wurden längere Fristen eingeräumt, die ihm nicht die Möglichkeit nahmen, innerhalb dieses Zeitraums die Arbeitszeit nach eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen zu gestalten (BAG



- 10 -

AP Nr. 24 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu 3 a bb der Gründe]).

d) Vor allem aber hat das Berufungsgericht übersehen, daß der Beklagte sowohl nach dem schriftlichen Vertrag wie auch nach der praktischen Handhabung vom Kläger ständige Dienstbereitschaft erwartete. Die von einem Sender erwartete ständige Dienstbereitschaft eines Mitarbeiters kann eine für ein Arbeitsverhältnis typische persönliche Abhängigkeit begründen (BAG AP Nr. 21 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu 2 b und c der Gründe]). Richtig ist zwar, daß sich diese erwartete ständige Dienstbereitschaft nicht schon aus der Eingliederung des Klägers in den Sendebetrieb ergibt. Sie beruht vielmehr auf dem Vertrag der Parteien. Sie ist aber darum nicht weniger ausgeprägt wie in dem entschiedenen Fall der Fernsehreporterin.

Wie die Vereinbarung vom 15. Oktober 1969 zeigt, gingen beide Parteien davon aus, daß der Kläger dem Beklagten auf Anforderung jederzeit zur Verfügung stehen mußte, wenn dies aus Gründen der Aktualität geboten war. Berichte über politische, wirtschaftliche und kulturelle Themen, Kommentare und auch Interviews müssen der Sache nach aktuell sein. Der Kläger mußte deshalb jederzeit damit rechnen, daß der Beklagte seine Dienste in Anspruch nehmen werde. Er hatte, wie es im Vertrag ausdrücklich heißt, "die zeitlichen bzw. Terminwünsche des Deutschlandfunk zu berücksichtigen". Die Erfüllung dieser Verpflichtung durfte "nicht durch anderweitige Tätigkeiten beeinträchtigt werden". Damit sicherte sich der Beklagte die ständige Arbeitsbereitschaft des Klägers. Das ist,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

wie die Revision mit Recht bemerkt, noch verpflichtender als die Vereinbarung einer festen Arbeitszeit. Der Kläger durfte für andere Auftraggeber nur nach Mitteilung an den Beklagten tätig werden. Bei dieser Gestaltung des Vertragsverhältnisses konnte er seine Kenntnisse und Fähigkeiten nicht als freier Korrespondent, wie ein Unternehmer, am Markt verwerten (vgl. dazu Urteil des Senats vom 23. April 1980 - 5 AZR 426/79 - [demnächst] AP Nr. 34 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Drehbuchautor und Regisseur] - [zu II 3 der Gründe]).

4. Diese vom Beklagten erwartete ständige Dienstbereitschaft des Klägers und seine zeitliche Bindung begründen die für ein Arbeitsverhältnis typische persönliche Abhängigkeit. Auf weitere Kriterien wie fehlende fachliche Weisungsgebundenheit und mangelnde Vergleichbarkeit anderer im Inland beschäftigter Korrespondenten kommt es daher nicht an.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Matthes

Dr. Florack Scherer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)